Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1927	Nr. 39

Inhalt:

(Nr. 13284.) Verordnung über die Verteilung der Gesellschaftssteuer an die Gemeinden. Vom 4. November 1927.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) und § 1 Satz 2 der Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftssteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen vom 28. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 242) wird verordnet:

§ 1.

(1) Das nach der Reichsverordnung dem Lande überwiesene Aufkommen an Gesellschaftssteuer erhalten die durch die Zusammenfassung der Betriebe jeweils benachteiligten Gemeinden in voller Höhe.

(2) Für die Bestimmung der anteilsberechtigten Gemeinden gelten die §§ 2, 3 und 4 der Reichsverordnung entsprechend.

§ 2.

(1) Für die Verteilung auf die anteilsberechtigten preußischen Gemeinden ist das Anteilsverhältnis maßgebend, das bei einer nach den §§ 5, 6 und 7 der Reichsverordnung erfolgten Verteilung der Gesellschaftssteuer auf mehrere nebeneinander anteilsberechtigte Länder für die einzelnen Gemeinden festgesetzt worden ist.

(2) Ist das Anteilsverhältnis für die einzelnen Gemeinden nicht festgesetzt und einigen sich die Gemeinden innerhalb von zwei Monaten über die Verteilung der Steuer untereinander, so ist das vereinbarte Anteilsverhältnis bindend. Kommt eine Vereinbarung innerhalb dieser Frist nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht.

§ 3.

(1) Das Schiedsgericht wird gebildet aus einem Vorsitzenden und aus zwei von den anteilsberechtigten Gemeinden zu benennenden Beisitzern.

(2) Vorsitzender des Schiedsgerichts ist, falls nur Gemeinden eines Regierungsbezirkes in Frage kommen, der Regierungspräsident dieses Regierungsbezirkes oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter. Falls die Gemeinden in mehreren Regierungsbezirken liegen, wird der Vorsitzende von dem Minister des Innern und dem Finanzminister bestimmt.

(3) Über die in das Schiedsgericht zu entsendenden Beisitzer haben sich die anteilsberechtigten Gemeinden zu einigen. Kommt eine Einigung binnen einem Monat nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende nach vorheriger Anhörung der anteilsberechtigten Gemeinden die Beisitzer.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreter werden in erster Linie von denjenigen anteilsberechtigten Gemeinden bestellt, die einen Beisitzer nicht stellen; Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Darüber, ob und in welcher Höhe eine anteilsberechtigte Gemeinde tatsächlich zu berücksichtigen ist, beschließt das Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Dabei hat es insbesondere die eingetretene oder zu erwartende Minderung der Steuereinnahmen und Vermehrung der Aufwendungen auf sozialem Gebiete zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung hat das Schiedsgericht unter Mitteilung des Sachverhalts den anteilsberechtigten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung binnen einem Monat zu geben.

(2) Das Anteilsverhältnis der anteilsberechtigten Gemeinden ist in Hundertteilen des Gesamtbetrags auszudrücken.

§ 5.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Im übrigen regelt es selbst das Verfahren.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. November 1927.)

§ 6.

(1) Die durch die Ausführung dieser Verordnung im Einzelfall, insbesondere auch durch das Schiedsgerichtsverfahren entstehenden baren Auslagen werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem für sie festgesetzten Anteilsverhältnis unterverteilt.

(2) Die baren Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1925 ab in Kraft.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 4. November 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgegend, e. G m b. H. in Falkenberg, für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung von Großkorgau nach Patzschwig sowie für die Vervollständigung des Ortsnetzes in Großkorgau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 159, ausgegeben am 2. Juli 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1927
   über die Genehmigung einer Änderung des Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 40 S. 235, ausgegeben am 1. Oktober 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Hannover für die Verlegung der Provinzialstraße von Nienburg nach Diepholz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 38 S. 213, ausgegeben am 24. September 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vestischen Keinbahnen, G. m. b. H. in Herten i. W., für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Straßenbahn von Marl nach Hüls
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 43 S. 247, ausgegeben am 22. Oktober 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 220 000 Volt-Hochspannungsleitung mit doppelter Mastenreihe von Osnabrück nach Paderborn mit Linienführung westlich des Stadtkreises Bielefeld
   durch die Amtsblätter der Regierung in Osnabrück Nr. 40 S. 128, ausgegeben am 8. Oktober 1927, und der Regierung in Minden Nr. 42 S. 153, ausgegeben am 15. Oktober 1927;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ostpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. für den Bau und Betrieb einer dreischienigen Gleisverbindung von Kleinbahnhauptbahnhof Insterburg nach dem Pregelhafen daselbst
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen, Nr. 41 S. 197, ausgegeben am 15. Oktober 1927;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Extertalbahn, Aktiengesellschaft in Barntrup, für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel, Nr. 41 S. 237, ausgegeben am 15. Oktober 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.